

Kreisverwaltung Simmern
Kreisrechtsausschuss
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern

Buch, den 16.1.2019

AZ 2-730-01 der VG-Verwaltung Kastellaun vom 10.1.2019

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bescheid lege ich Widerspruch ein.

In der Ablehnung meines Antrages aufgrund einer sachgrundlosen Verordnung in der -im Übrigen sehr lückenhaften- Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch sehe ich eine Verletzung meiner Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Satzung verweigert das gute Recht und den letzten Willen des Verstorbenen, in einem Doppel-Urnengrab beigesetzt zu werden.

Sie steht im Widerspruch zu jedem Verständnis des staatlichen Auftrages, die Ehe -auch über den Tod hinaus- zu schützen.

Für die Zwecke, die der kommunale Friedhofsträger mit Vorschriften verfolgt, die die allgemeine Handlungsfreiheit der Angehörigen eines Verstorbenen nach Art. 2 Abs. 1 GG einschränken, ist der Friedhofsträger darlegungs- und ggfs. beweispflichtig.

In §7 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch wird für die Beisetzung von Aschen auf §15 Abs. 6 der Satzung verwiesen. Der Verweis läuft allerdings ins Leere, da unter §15 nur 5 Absätze zu finden sind.

Laut §10 beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre.

In §15 Abs. c der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 31.8.2015 heißt es:

„Aschen dürfen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist, in Urnengrabstätten neuer Art 1 Asche.“

Entgegen der mündlichen Auskunft des Ortsbürgermeisters Herr Vogt ist nach meinem Verständnis der gültigen Satzung jedes belegte Urnengrab innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbelegung durch die Belegung mit einer weiteren Asche auch als Doppel-Urnengrab nutzbar.

Anders ließe sich auch nicht erklären, dass nach Auskunft von Herr Vogt die Beisetzung von zwei Urnen in einem Reihengrab möglich ist.

Vorsorglich wurde die Asche meines Ehemannes im oberen rechten Teil beigesetzt, so das später meine Asche im unteren linken Teil beigesetzt werden kann. Siehe hierzu auch die in der Anlage beigefügte Skizze Fig. 1.

Es liegt nach meinem Verständnis kein Sachgrund vor, der ein Versagen des Anrechtes auf ein Doppel-Urnengrab unterstützt. In den umliegenden Gemeinden ist diese Grabform gängige Praxis. In der Anlage sind Auszüge aus den entsprechenden Satzungen beigefügt. Die wohl von der Gemeinde gewünschte und vom Gemeinderat umgesetzte Verkleinerung der Urnengräber reduziert diese nicht automatisch auf ein Urnengrab nur für Einzelbestattung. In der bereits angeführten Skizze zeigt die euklidische Geometrie eindrucksvoll und leicht verständlich, dass auch vier Urnen in der Grabfläche pietätvoll bestattet werden können.

Auch die erwähnten Möglichkeiten „Rasengrab“ oder „Reihengrab“ sind keine gleichwertige Alternative. Eine gleichwertige Alternative wäre ein Grabfeld mit Urnengräbern für eine Doppelbelegung. Dieses ist aber nicht vorhanden. Es ist sehr fraglich, ob die Würde des Friedhofes durch ein Doppel-Urnengrab in Frage gestellt wird. Mein Mann und ich haben uns in langen Gesprächen ganz bewusst für die Beisetzung in einem Urnengrab entschieden. Urnengräber sind auch ihrer äußeren Gestalt nach deutlich von den anderen Grabarten zu unterscheiden. Die verminderte Größe der Urnengräber im Vergleich z. B. zu Reihengräbern war für unsere Entscheidung das wichtigste ästhetische Kriterium. Die einfache zeitliche Umwidmung eines Reihengrabes, wie der Bürgermeister es vorschlägt, macht dieses eben nicht zu einem Urnengrab. Es bleibt ein Reihengrab, in dem Urnen beigesetzt wurden.

Nach 63 Jahren Ehe gab es nie Zweifel daran, anders als in einem Doppelgrab bestattet zu werden. Das dieses in der Satzung nicht vorgesehen ist, hat mich sehr Überrascht.

Mit freundlichen Grüßen

Anneliese Bürger